

Beamte im Streikfall:

Die Koalitionsfreiheit genießt im Grundrechtskatalog eine herausragende Stellung: Sie kann nicht durch Gesetz eingeschränkt werden, sie steht als Menschenrecht allen Beschäftigten, nicht nur deutschen Staatsbürgern zu und sie ist nicht auf bestimmte Berufe beschränkt. Sie gilt damit für die Arbeitnehmer wie auch für Beamtinnen und Beamte, die allerdings, ebenfalls vom Grundgesetz bestimmt, Einschränkungen unterliegen.

Konkret bedeutet das, dass das Rechtsverhältnis des Beamten durch den (Bundes- oder Landes-) Gesetzgeber und nicht durch Tarifvertrag geregelt wird und dass im Konfliktfall die Durchsetzung der Interessen durch Streik nicht möglich ist. Das Streikverbot gehört zu den das Beamtenverhältnis prägenden „hergebrachten Grundsätzen“ im Sinne des Art. 33 Abs. 5 GG. In der Praxis bedeutet das, dass die Beteiligung von Beamten an Streik und streikähnlichen Maßnahmen unzulässig sind und disziplinarrechtlich geahndet werden können.

Auch aus der völkerrechtlichen Wirkung der Europäischen Sozialcharta (ESC) auf die Bundesrepublik Deutschland lässt sich kein Streikrecht für Beamte ableiten. Die jüngste Rechtsprechung der Verwaltungsgerichtsbarkeit hat aber in Anlehnung an die ESC die Hürden für Disziplinarmaßnahmen insbesondere gegen Beamte in nicht hoheitlichen Tätigkeiten enorm verschärft

Informationen und Verhaltensrichtlinien für GDL-Mitglieder bei Arbeitskampfmaßnahmen (Beamte)

Zentrale Streikleitung der GDL in Frankfurt:
(0 69) 40 57 09-125; Fax: -109

Gewerkschaft Deutscher Lokomotivführer
Baumweg 45
60316 Frankfurt

**Streikleitung Bezirk-HTM und Telefon: 0157-52660365 oder
0157-52660366**

Örtliche Streikleitung siehe Aushang: in den Meldestellen

**Die GDL appelliert an alle verbeamteten
Lokomotivführer:**

Verhaltet Euch solidarisch und kämpft mit uns gemeinsam für die Umsetzung unserer Forderungen für die Arbeitnehmer!

Nur gemeinsam können wir die berechtigten Interessen der Eisenbahner beim Arbeitgeber durchsetzen!

Verhaltensrichtlinien zum Arbeitskampf für Beamte

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

wir bitten Euch, die nachfolgenden Hinweise zu beachten:

Grundsätze:

Dürfen Beamte streiken?

Nein! Für Beamte gilt ein generelles Streikverbot, d.h. vorab geplante Arbeitsleistungen müssen ausgeführt werden.

Nach Auffassung der GDL folgt aus Artikel 9 Abs. 3 Grundgesetz in Verbindung mit der aktuellen Rechtsprechung zum Europäischen Sozialrecht, dass mit dem Streikverbot allerdings nicht die mittelbare Beteiligung am Streik verboten ist. Außerhalb ihrer Dienstzeit sollen und dürfen sich Beamte sehr wohl an der organisatorischen Durchführung des Streiks beteiligen – etwa als Streikposten oder etwa als Helfer der örtlichen Streikleitung.

Dürfen Beamte auf bestreikten Arbeitsplätzen eingesetzt werden?

Nein! Der Streikbrechereinsatz von Beamten ist nach einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 2. März 1993 (Az. 1 BvR 1213/85) verfassungswidrig. Beamte sind nicht verpflichtet, Streikbrecherarbeit zu leisten. Streikbrecherarbeit bedeutet, dass durch Anordnung des Dienstherrn verlangt wird, bestreikte Arbeitsplätze zu besetzen, d.h. Tätigkeiten auszuführen, die von im Streik befindlichen Arbeitnehmern normalerweise ausgeführt würden.

Wie verhalte ich mich, wenn ich als Beamter zu Arbeitsleistungen verpflichtet werden soll, die nicht vorab in meinem Einsatzplan geplant wurden?

1. In der Regel ist davon auszugehen, dass es sich bei jeglicher geforderten Übernahme von Fahrleistungen bzw. anderweitiger Arbeitsleistungen um einen Einsatz auf einem bestreikten Arbeitsplatz handelt.
2. Informieren Sie daher sofort die örtliche/bezirkliche Streikleitung, zu welchen Arbeitsleistungen Ihr herangezogen werden sollt. Diese entscheidet im Zweifelsfall, ob es sich um einen bestreikten Arbeitsplatz handelt und trifft die weiteren Entscheidungen.
3. Weist den Arbeitgeber eindringlich auf die Rechtswidrigkeit seiner dienstlichen Handlung hin.
4. Sollte dieser weiterhin auf die Aufnahme der Arbeitsleistung bestehen, lasst Euch diese Anordnung schriftlich geben.
5. Legt gegen diese schriftliche Anordnung sofort Widerspruch ein, und zwar ebenfalls schriftlich. Hier genügt ein formloses kurzes Schreiben, das Ihr an Ort und Stelle dem Arbeitgeber überreicht. **Dieser Widerspruch berechtigt Euch jedoch nicht zur Verweigerung der Arbeitsleistung, wenn der Vorgesetzte den sofortigen Vollzug der dienstlichen Anordnung verlangt.**

Wendet Euch bei allen Fragen und eventuell auftretenden Schwierigkeiten sofort an die örtliche/bezirkliche Streikleitung. Dort erhaltet Ihr auch ein Musterschreiben, falls der dienstliche Vorgesetzte Eure rechtlichen Bedenken schriftlich von Euch abfordert.